§ 84 Polizeilicher Rechtshilfeverkehr

[1]Über eingehende und ausgehende Ersuchen im polizeilichen Rechtshilfeverkehr entscheidet das Landeskriminalamt, soweit nicht in einer völkerrechtlichen Übereinkunft der unmittelbare Geschäftsweg auf der Ebene der Polizeibehörden vorgesehen ist. [2]In diesen Fällen verkehren die Polizeibehörden unmittelbar miteinander. [3]Die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft bleibt unberührt.